



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2019

Ausgabetag: **14. Juni 2019**

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2019

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 16.05.2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 18.01.2018 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge des Haushaltsjahres 2019 EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
Erträge	26.824.023,--	2.389.700,--	736.000,--	28.477.723,--
Aufwendungen	27.648.721,--	2.442.975,--	655.875,--	29.435.821,--
im Finanzplan <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	24.431.469,--	1.373.200,--	736.000,--	25.068.669,--
Auszahlungen	24.418.158,--	2.442.975,--	655.875,--	26.205.258,--
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	1.721.700,--	166.000,--	0,--	1.887.700,--
Auszahlungen	886.950,--	332.200,--	20.000,--	1.199.150,--
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	288.600,--	0,--	0,--	288.600,--
Auszahlungen	668.500,--	0,--	0,--	668.500,--

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 370.000 EUR erhöht und damit auf

370.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 958.098 EUR und damit auf

958.098 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 824.698 EUR um 824.698 EUR vermindert und damit auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Dieser Paragraph wird nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 23.05.2019 angezeigt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 11.06.2019 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Nachtragshaushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17.06.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2019 im Rathaus, Zimmer 310, des Verwaltungsneubaus, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Juni 2019

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin
